

Aktualisierungsdienst Bundesrecht

454-1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

1. Aktualisierung 2013 (1. Januar 2013)

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wurde durch Art. 4 Abs. 11 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2258, mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wie folgt geändert:

alt

§ 90 Vollstreckung des Bußgeldbescheides

(1)-(2) ...

(3) Ist die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einer Sache angeordnet worden, so wird die Anordnung dadurch vollstreckt, dass die Sache dem Betroffenen oder dem Einziehungsbeteiligten weggenommen wird. Wird die Sache bei diesen Personen nicht vorgefunden, so haben sie auf Antrag der Verwaltungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Sache abzugeben. § 883 Abs. 2 ~~bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1 und 4, sowie die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913~~ der Zivilprozessordnung ~~gelten~~ entsprechend.

(4) ...

neu

§ 90 Vollstreckung des Bußgeldbescheides

(1)-(2) (*unverändert*)

(3) Ist die Einziehung oder Unbrauchbarmachung einer Sache angeordnet worden, so wird die Anordnung dadurch vollstreckt, dass die Sache dem Betroffenen oder dem Einziehungsbeteiligten weggenommen wird. Wird die Sache bei diesen Personen nicht vorgefunden, so haben sie auf Antrag der Verwaltungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib der Sache abzugeben. § 883 Abs. 2 **und 3** der Zivilprozessordnung **gilt** entsprechend.

(4) (*unverändert*)